

Bildungswesen

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

331/ME
B M
W F

GZ 62.964/1-I/B/5B/93

Parlamentsdirektion
z. Hd. Herrn PRUCKNER
Parlament
in Wien

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 53120-0

DVR 0000175

GesetzentwurfZl. 33 -GE/1983Datum 26. 4. 1993Verteil 21. April 1993 *Van.*

Bundesgesetz über die Errichtung eines
universitären Zentrums für postgraduale
Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung
"Donau-Universität Krems";
Aussendung zur Begutachtung

Dr. Juretschka

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermit-
telt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Errichtung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und
Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" mit
der Bitte um Stellungnahme bis längstens

14. Mai 1993.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt
sein, wird die do. Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurf ange-
nommen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

25 Exemplare einer allfälligen Stellungnahme sind an das Präsi-
dium des Nationalrates zu übermitteln.

Anlage

Wien, 26. März 1993

Der Bundesminister:

Dr. Busek

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]

E N T W U R F

eines Bundesgesetzes über die Errichtung

des universitären Zentrums für

postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung

"Donau-Universität Krems"

E N T W U R F

Bundesgesetz über die Errichtung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"

E r r i c h t u n g

§ 1. (1) In Krems an der Donau wird das universitäre Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung errichtet.

(2) Das universitäre Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung führt die Bezeichnung "Donau-Universität Krems".

A u f g a b e n b e r e i c h

§ 2. Dem universitären Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" obliegt nach Maßgabe der im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Grundsätze und Ziele, die wissenschaftliche Lehre und Forschung auf dem Gebiet der postgradualen Aus- und Weiterbildung von Universitätsabsolventen und Absolventen der Hochschulen künstlerischer Richtung sowie von Personen beruflicher Qualifikation ohne Studienabschluß.

§ 3. (1) Am universitären Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" sind Universitätskurse und Universitätslehrgänge (§ 18 AHStG) sowie postgraduale ordentliche Studien (Abs. 2) durchzuführen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung (Studienordnung) das universitäre Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" mit der Durchführung folgender Arten von ordentlichen Studien betrauen:

1. Erweiterungsstudien (§ 13 Abs. 1 lit. c AHStG);
2. Aufbaustudien (§ 13 Abs. 1 lit. d AHStG);
3. Internationale Studienprogramme (§ 13a AHStG) in der Form von Erweiterungsstudien auf Aufbaustudien;
4. Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten;

(3) Universitätslehrgänge und Universitätskurse des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 AHStG auf Hochschullehrgänge und Hochschulkurse an Universitäten und Universitätslehrgänge für höhere Studien nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 AHStG auf ordentliche Studien an Universitäten anzurechnen.

(4) Bei der Einrichtung von postgradualen Studien ist insbesondere auf den vorhandenen Bedarf und auf die Kompatibilität mit vergleichbaren in- und ausländischen Studien zu achten.

(5) Die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind am universitären Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" sinngemäß anzuwenden.

R e c h t s s t e l l u n g

§ 4. (1) Das universitäre Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(2) Die Angehörigen des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" sind:

1. wissenschaftliches Personal mit *venia docendi* im Sinne des § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation;
2. wissenschaftliches Personal ohne *venia docendi* im Sinne des § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation;
3. Studierende im Sinne des § 2;
4. administratives und technisches Personal.

W i r k u n g s b e r e i c h

§ 5. (1) Das universitäre Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" wird im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig bei:

1. Zulassung von Studierenden im Sinne des § 2 zu postgradualen Studien;
2. Durchführung von postgradualen Studien.

(2) (Verfassungsbestimmung) Das universitäre Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" hat seine Aufgaben weisungsfrei durch seine Organe zu erfüllen und unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(3) Im Rahmen der Hoheitsverwaltung haben die Organe das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

O r g a n e

§ 6. Die Organe des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" sind:

1. das Kuratorium;
2. das Präsidium;
3. das Kollegium;

4. der Vorsitzende des Kollegiums;
5. die Zentrumsversammlungen;
6. die Zentrumsleiter.

K u r a t o r i u m

§ 7. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bestellt:

1. drei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der Niederösterreichischen Landesregierung;
2. drei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der Rektorenkonferenz;
3. drei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen jener Personen, Einrichtungen und Unternehmen die zur Bedeckung des Aufwandes in einem wesentlichen Ausmaß im Sinne des § 24 beitragen und
4. drei Mitglieder ohne Bindung an Vorschläge.

§ 8. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über die allgemeinen Zielvorgaben und Entwicklungspläne;
2. Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums;
3. Stellungnahme vor der Entscheidung des Kollegiums über den jährlichen Budgetvoranschlag;
4. Stellungnahme zum jährlichen Rechnungsabschluß;
5. Erlassung von Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung;
6. Stellungnahme vor Erlassung der Gebührenordnung;
7. Stellungnahme vor Erlassung der Dienst- und Besoldungsordnung;
8. Veranlassung von Kontrollmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung der Haushaltsvorschriften und der Effizienz des Mitteleinsatzes;
9. Erlassung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
10. Veranlassung der Evaluierung der Qualität von Forschung und Lehre im Bereich der postgradualen Aus- und Weiterbildung;

- 6 -

11. Stellungnahme zu Anträgen des Kollegiums auf Erlassung und Abänderung von Studienordnungen;
12. Aufsicht gemäß § 28.

P r ä s i d i u m

§ 9. (1) Das universitäre Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" wird von einem Präsidium geleitet.

(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten;
2. den Vizepräsidenten.

(3) Die Funktionen des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mindestens drei Monate vor Ablauf der Funktionsperiode öffentlich auszuschreiben.

(4) Der Präsident ist nach Anhörung des Kollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für eine Funktionsperiode von sechs Jahren zu bestellen. Die Bestellung einer Person zum Präsidenten hat nicht zu erfolgen, wenn das Kollegium die für die Funktion des Präsidenten vorgeschlagene Person mit Zweidrittelmehrheit ablehnt.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann den Präsidenten und die Vizepräsidenten aus wichtigen Gründen über einen mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen begründeten Antrag des Kollegiums bzw. des Kuratoriums oder nach Anhörung des Kollegiums und des Kuratoriums ihrer Funktion entheben. Die Funktionsenthebung ist nicht zulässig, wenn sich das Kollegium im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Zweidrittelmehrheit dagegen ausspricht.

(6) Die Vizepräsidenten werden nach Anhörung des Präsidenten vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt. Die Funktionsperiode der Vizepräsidenten beginnt und endet mit der des Präsidenten. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens

des Präsidenten endet die Periode der Vizepräsidenten mit dem Amtsantritt des neuen Präsidenten. Abs. 5 gilt sinngemäß.

(7) Das Präsidium ist ein Kollegialorgan und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 10. (1) Dem Präsidium obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Kuratoriums im Rahmen der vom Kuratorium allenfalls vorgegebenen allgemeinen Zielvorgaben und Entwicklungspläne sowie unter Aufbau und Anwendung eines entsprechenden Controlling-Instrumentariums die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind, insbesondere die Verfügung über Personal-, Finanz- und Sachmittel.

(2) Ebenso zählt zu den Aufgaben des Präsidiums:

1. Antragstellung an das Kuratorium und an das Kollegium in allen Angelegenheiten;
2. Erlassung einer Geschäftsordnung des Präsidiums;
3. Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Kollegiums.

(3) Dem Präsidenten obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Präsidiums, die Vollziehung der Beschlüsse des Präsidiums und die Vertretung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" nach außen.

§ 11. (1) Der Präsident hat Beschlüsse des Präsidiums, die

1. in Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen,
 2. in Widerspruch zu den Grundsätzen der Haushaltsführung,
- stehen, dem Präsidium zur neuerlichen Entscheidung vorzulegen.

(2) Im Falle eines Beharrungsbeschlusses des Präsidiums hat der Präsident bei Beschlüssen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechtes und bei Beschlüssen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 das Kuratorium um Ausübung seines Aufsichtsrechtes anzurufen.

§ 12. (1) Das Präsidium hat Beschlüsse des Kollegiums, die

1. in Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen,
2. in Widerspruch zu den Grundsätzen der Haushaltsführung,

stehen, dem Kollegium zur neuerlichen Entscheidung vorzulegen.

(2) Im Falle eines Beharrungsbeschlusses des Kollegiums hat das Präsidium bei Beschlüssen im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 1 den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechtes und bei Beschlüssen im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 2 das Kuratorium um Ausübung seines Aufsichtsrechtes anzurufen.

K o l l e g i u m

§ 13. (1) Dem Kollegium gehören an:

1. die Leiter der Studien- und Forschungszentren sowie allenfalls weitere Vertreter des wissenschaftlichen Personals mit *venia docendi* im Sinne des § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation;
2. Vertreter des wissenschaftlichen Personals ohne *venia docendi* im Sinne des § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation;
3. Vertreter der Studierenden im Sinne des § 2;
4. Vertreter des administrativen und technischen Personals.

(2) Die Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Personen hat je die Hälfte der Zahl der unter Abs. 1 Z 1 genannten Personen zu betragen. Unabhängig von der zahlenmäßigen Größe des Kollegiums haben insgesamt zwei der in Abs. 1 Z 4 genannten Personen Sitz und Stimme im Kollegium.

(3) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Kollegiums und die Art der Entsendung der einzelnen Personengruppen in das Kollegium sind in der Satzung zu regeln. Die Mitglieder der im Kollegium vertretenen Personengruppen werden in Wahlversammlungen sämtlicher Angehöriger der jeweiligen Personengruppe am Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung gewählt.

(4) Das Kollegium wählt aus dem Kreis der Universitätslehrer mit *venia docendi* im Sinne des § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation einen Vorsitzenden für eine Funktionsperiode von zwei Jahren.

§ 14. Dem Vorsitzenden des Kollegiums obliegen folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme der Studierenden;
2. Verleihung von Berufsbezeichnungen und akademischen Graden;
3. Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums.

§ 15. Dem Kollegium obliegen unter Beachtung der vom Kuratorium allenfalls erlassenen allgemeinen Zielvorgaben folgende Angelegenheiten:

1. Beschlußfassung über die Satzung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems";
2. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden;
3. Beschlußfassung über eine Stellungnahme an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Besetzung der Funktion des Präsidenten;
4. Genehmigung der Vorlage des Präsidiums für den jährlichen Budgetvoranschlag sowie Genehmigung der Vorlagen des Präsidiums für Überschreitungen und Umgliederungen des Jahresvoranschlages;
5. Genehmigung der Vorlage des Präsidiums für den jährlichen Rechnungsabschluß;
6. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums;
7. Entwicklungsplanungen für Forschung und Lehre im postgradualen Bereich;
8. Publikation der Evaluierungsergebnisse im Bereich der postgradualen Aus- und Weiterbildung;
9. Anträge auf Erlassung und Abänderung von Studienordnungen an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Wege des Kuratoriums;

10. Erlassung von Richtlinien für die Studien- und Forschungszentren über die Behandlung von Anträgen von Studierenden in Studienangelegenheiten sowie Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Zentrumsversammlung.

S a t z u n g

§ 16. (1) Dem Kollegium obliegt das Satzungsrecht, wobei dem Präsidium ein Anhörungsrecht zukommt. Im Rahmen des Satzungsrechtes ist insbesondere zu regeln:

1. Errichtung und Auflassung von Studien- und Forschungszentren;
2. Errichtung und Auflassung von Infrastruktureinrichtungen;
3. Zahl und Aufgabenbereiche der Vizepräsidenten;
4. Festlegung der Gesamtgröße der Kollegialorgane und der Art der Entsendung von Vertretern in Kollegialorgane (Wahlordnung);
5. Erlassung der Geschäftsordnung des Kollegiums;
6. Dienst- und Besoldungsordnung für das Personal des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems";
7. Studiengebührenordnung.

(2) Eine Satzung gemäß Abs. 1 Z 1, 4, 6 und 7 bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Monaten ab Einlangen verweigert wird.

G l i e d e r u n g

§ 17. Das universitäre Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" hat seine Aufgaben im Sinne der §§ 2 und 3 zu erfüllen durch:

1. Studien- und Forschungszentren;
2. Infrastruktureinrichtungen.

S t u d i e n- u n d F o r s c h u n g s z e n t r e n

§ 18. Die Studien- und Forschungszentren sind die organisatorischen Einheiten, in deren Rahmen die wissenschaftliche Lehre und Forschung auf dem Gebiet der postgradualen Aus- und Weiterbildung innerhalb einer Fachrichtung organisiert und durchgeführt werden.

O r g a n e

§ 19. (1) Die Organe des Studien- und Forschungszentrums sind:

1. der Zentrumsleiter;
2. die Zentrumsversammlung.

(2) Als Zentrumsleiter ist auf Vorschlag der Zentrumsversammlung ein Universitätslehrer mit *venia docendi* im Sinne des § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation vom Präsidium auf vier Jahre zu bestellen. Das Präsidium hat die Funktion des Zentrumsleiters öffentlich auszuschreiben.

(3) Der Zentrumsversammlung gehören

1. die Projektgruppenleiter und allenfalls weitere Vertreter des wissenschaftlichen Personals mit *venia docendi* im Sinne des § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation,
2. Vertreter des wissenschaftlichen Personals ohne *venia docendi* im Sinne des § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation,
3. Vertreter der Studierenden im Sinne des § 2, in gleicher Zahl an.

(4) Sind die Studierenden insbesondere aus Gründen einer studienbedingten starken personellen Fluktuation nicht in der Lage, Vertreter in ausreichender Anzahl in die Zentrumsversammlung zu entsenden, so führen die entsendeten Vertreter (der entsendete Vertreter) so viele Stimmen, daß das paritätische Stimmenverhältnis gemäß Abs. 3 erreicht wird.

A u f g a b e n

§ 20. (1) Dem Zentrumsleiter obliegt:

1. Leitung des Studien- und Forschungszentrums;
2. Anträge an das Präsidium um Zuweisung von Personal;
3. Zuteilung der vom Präsidium zugeteilten finanziellen Mittel an Projektgruppen;
4. Erstellung der Vorlage für den jährlichen Budgetantrag und für den jährlichen Rechnungsabschluß an das Präsidium zur Genehmigung durch die Zentrumsversammlung;
5. Entscheidung in Studienangelegenheiten.

(2) Der Zentrumsversammlung obliegt:

1. Genehmigung der Vorlage des Zentrumsleiters für den jährlichen Budgetantrag des Studien- und Forschungszentrums an das Präsidium;
2. Genehmigung des Entwurfes des Zentrumsleiters für den jährlichen Rechnungsabschluß des Studien- und Forschungszentrums zur Vorlage an das Präsidium;
3. Stellungnahme zu Anträgen des Zentrumsleiters an das Präsidium um Zuweisung von Personal;
4. Koordination des Lehr- und Prüfungsbetriebes;
5. Erlassung allgemeiner Richtlinien und Kontrolle des Zentrumsleiters im Hinblick auf die Einhaltung dieser allgemeinen Richtlinien;
6. Erlassung von Studienplänen;
7. Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Zentrumsleiters in Studienangelegenheiten;
8. Stellungnahme vor Einrichtung bzw. Einsetzung von Projektgruppen und Vorschlag an das Präsidium für die Bestellung von Projektgruppenleitern.

(3) Die Studienpläne sind dem Kuratorium vor Verlautbarung im Mitteilungsblatt im Wege des Präsidiums vorzulegen. Die Verlautbarung kann erfolgen, wenn der Studienplan vom Kuratorium aus den in § 28 Z 2 bis 4 genannten Gründen nicht untersagt wurde.

P r o j e k t g r u p p e n

§ 21. (1) An einem Studien- und Forschungszentrum können nach Maßgabe der Satzung für die Vorbereitung und Betreuung von postgradualen Studien, Universitätslehrgängen und Universitätskursen sowie zur Durchführung von diesbezüglichen Forschungsaufgaben Projektgruppen auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingerichtet bzw. eingesetzt werden.

(2) Als Projektgruppenleiter ist auf Vorschlag der Zentrumsversammlung ein Universitätslehrer mit *venia docendi* im Sinne des § 25 UOG oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation vom Präsidium zu bestellen.

I n f r a s t r u k t u r e i n r i c h t u n g e n

§ 22. (1) Die Infrastruktureinrichtungen sind organisatorische Einheiten zur Unterstützung der Angehörigen und der Organe des universitären Zentrums für postgradualen Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu zählt insbesondere die Bibliothek.

(2) Die Leitung der Infrastruktureinrichtungen obliegt dem Präsidium.

(3) Nach Maßgabe der Satzung können Infrastruktureinrichtungen jeweils einem Mitglied des Präsidiums unterstellt werden.

P e r s o n a l

§ 23. (1) Das gesamte Personal des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" steht je nach Funktion in einem Dienst- oder Werkvertragsverhältnis zu diesem Zentrum. Auf Dienstverhältnisse sind das Angestelltengesetz 1921 sowie nach Maßgabe der Satzung die Dienst- und Besoldungsordnung des uni-

versitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" anzuwenden.

(2) Der Abschluß von Dienst- und Werkverträgen hat nach öffentlicher Ausschreibung der Funktionen durch das Präsidium zu erfolgen.

(3) Halten Universitäts(Hochschul)lehrer österreichischer Universitäten (Hochschulen) im Rahmen der Mitbeteiligung ihrer Universität bzw. Hochschule (§ 3 Abs. 3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Einrichtungen des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" ab, so werden sie auch insoweit in Erfüllung ihrer Aufgaben als Universitäts(Hochschul)lehrer ihrer Universität (Hochschule) tätig.

F i n a n z i e r u n g

§ 24. (1) Der Aufwand für die Errichtung und den Betrieb des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" ist aus folgenden Finanzierungsquellen abzudecken:

1. Beiträge des Bundes nach Maßgabe der angeführten Vereinbarung gemäß Abs. 2;
2. Beiträge des Landes Niederösterreich nach Maßgabe der angeführten Vereinbarung gemäß Abs. 2;
3. Studiengebühren (Abs. 4);
4. Erträge aus Veranstaltungen;
5. Erträge eines allfälligen Vermögens;
6. Erträge von Stiftungen, die zugunsten des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" errichtet werden;
7. sonstige Spenden und Zuwendungen aus privaten und öffentlichen Mitteln.

(2) Der Bund ist Erhalter des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" nach Maßgabe der mit dem Land Niederösterreich abgeschlossenen Vereinbarung mit den in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Inhalten.

(3) Universitätslehrgänge und Universitätskurse sind kostendeckend durch Studiengebühren zu finanzieren, wobei das Kostendeckungsprinzip auf die Gesamtheit des Studienangebots am universitären Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems", nicht aber zwingend auf jeden einzelnen Kurs oder Lehrgang anzuwenden ist. Als Kosten in diesem Sinn gelten die angebotsabhängigen variablen Lehrgangskosten.

(4) Das Kollegium hat auf Vorschlag des Präsidiums und nach der Stellungnahme des Kuratoriums eine Studiengebührenordnung zu erlassen.

H a u s h a l t s f ü h r u n g

§ 25. Der Gebarung ist der Jahresvoranschlag zugrunde zu legen. Die Gebarung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und der Kontrollierbarkeit zu gestalten.

R e c h n u n g s h o f k o n t r o l l e

§ 26. Die Gebarung der universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

A u f s i c h t

§ 27. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" zu informieren. Die Organe des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"

sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Auskünfte zu erteilen, Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat Beschlüsse von Organen des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, die

1. von einem unzuständigen Organ herrühren;
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, bei deren Einhaltung das Organ zu einem anderen Beschluß hätte kommen können;
3. in Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen stehen;
4. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar sind.

§ 28. Das Kuratorium hat Beschlüsse von Organen des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, die

1. in Widerspruch zu den Grundsätzen der Haushaltsführung stehen;
2. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar sind;
3. in Widerspruch zu den allgemeinen Zielvorgaben und Entwicklungsplänen des Kuratoriums stehen;
4. in Widerspruch zu den generellen Richtlinien des Kollegiums

stehen.

V o l l z i e h u n g

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Anlage**E N T W U R F****V E R E I N B A R U N G**

zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, und das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG nachstehende Vereinbarung abzuschließen:

Artikel I**Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung sind die Errichtung und der Betrieb des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" - im folgenden kurz "Donau- Universität Krems" genannt.

Artikel II**Verpflichtungen der Vertragsparteien**

Der Bund verpflichtet sich, die "Donau-Universität Krems" als eine juristische Person des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz zu errichten und in weiterer Folge zu betreiben. Diese Verpflichtung schließt die Tragung aller dadurch anfallenden Kosten, ausgenommen Bauinvestitionsaufwand und Gebäudebetriebsaufwand, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in sich.

- 2 -

Das Land Niederösterreich verpflichtet sich, zur Errichtung und zum Betrieb der "Donau-Universität Krems" nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen.

Artikel III

Bundesfinanzierung

Der Bund trägt daher insbesondere:

1. den Personalaufwand, ausgenommen für Hauspersonal (Art. IV Z 3),
2. den laufenden Sachaufwand sowie
3. den Investitionsaufwand (Geräte, Möbel, etc.) ohne Ersteinrichtung (Art. IV Z 2).

Artikel IV

Landesbeteiligung

1. Das Land Niederösterreich stellt für Zwecke der "Donau-Universität Krems" das Grundstück (EZ ...) mit betriebsbereiten Räumlichkeiten sowie mit funktionszugehörigen Neben- und Außenanlagen (Anlage) auf eigene Kosten und ohne Refundierungsansprüche gegen den Bund oder inländische Universitäten und Kunsthochschulen zur Verfügung.

Betriebsbereit heißt:

- behördenbewilligt,
- instandgesetzt,
- instandgehalten sowie
- gewartet, beheizt, beleuchtet, gereinigt.

2. Das Land Niederösterreich übergibt mit den Räumlichkeiten die derzeit vorhandene Möblierung, Geräteausstattung und die Bibliothek ohne Refundierungsansprüche gegen den Bund oder inländische Universitäten und Kunsthochschulen.

Diese Verpflichtung schließt jedoch nicht die Deckung des Ersatz- und Erneuerungsbedarfes ab dem Zeitpunkt der Errichtung der "Donau-Universität Krems" in sich.

3. Das Land Niederösterreich verpflichtet sich, den Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand einschließlich des daraus resultierenden Personalaufwandes (Hauspersonal) für die zur Verfügung gestellten Objekte lt. Z 1 zu tragen.

Artikel V

Ausweitung des Leistungsangebotes

Bei einer Ausweitung des Leistungsangebotes der "Donau-Universität Krems" und einem daraus resultierenden Mehrbedarf haben sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und das Land Niederösterreich vor der Genehmigung bzw. Errichtung der entsprechenden Kurse, Lehrgänge und postgradualen Studien über eine entsprechende Landesverpflichtung gemäß Art. IV zu einigen.

Artikel VI

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der beiden Vertragsparteien vorliegen, daß die nach der Bundesverfassung bzw. der Niederösterreichischen Landesverfassung 1979 für das Inkrafttreten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel VII

Geltungsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine Kündigung wird zwölf Monate nach Ablauf des Tages wirksam, an dem sie beim anderen Vertragspartner einlangt.

Artikel VIII**Hinterlegung**

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hinterlegt.

Für den Bund:

Für das Land Niederösterreich:

Der Bundesminister für
Wissenschaft und Forschung

Der Landeshauptmann

V O R B L A T T

Problem:

Im Hinblick auf den großen Umfang des ordentlichen Studienangebotes sind an den bestehenden Universitäten Weiterbildungsangebote schwer zu organisieren, hohe Kosten für Lehrgangsteilnehmer.

Ziel:

Erweiterung des Studienangebotes im postgraduellen Bereich, Koordination solcher Veranstaltungen.

Inhalt:

Schaffung eines universitären Zentrums mit der Aufgabe der Veranstaltung postgradueller Studien.

Alternativen:

Zusatzangebote an den bestehenden Universitäten. Anerkennung des universitären Charakters von außeruniversitären Lehrgängen.

Kosten:

Bei einem gebührenpflichtigen Studienangebot entstehen dem Bund Mehrkosten von ca. 31 Millionen Schilling jährlich.

EG-Konformität:

gegeben

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode sieht die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit dem Titel "Donau-Universität Krems" für zu bestimmende Bereiche vor.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung wurde auf der Basis von Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Niederösterreichischen Landesregierung ausgearbeitet.

- * Die Errichtung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung in Krems an der Donau erfolgt durch ein (einfaches) Bundesgesetz.

Das universitäre Zentrum führt entsprechend dem Regierungsübereinkommen der beiden Parteien die Bezeichnung "Donau-Universität Krems".

- * Der Aufgabenbereich des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung ist in Übereinstimmung mit den Verhandlungsergebnissen zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Land Niederösterreich und auf der Grundlage des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes geregelt. Die allfällige Erweiterung des Aufgabenprofils des Zentrums, z.B. auch hinsichtlich der Doktoratsstudien, wird von der künftigen wissenschaftlichen Gesamtentwicklung des Zentrums abhängen und wäre nur auf Basis ergänzender gesetzlicher Regelungen möglich.

- * Die Einrichtung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung erfolgt als Selbstverwaltungskörper mit eigener Rechtspersönlichkeit.
Der Begriff "juristische Person des öffentlichen Rechtes" ist aus dem Grunde gewählt, da dem universitären Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung neben den vorwiegend körperschaftlichen Elementen auch teilweise anstaltshafter Charakter zukommt.
Das universitäre Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung besorgt seine Aufgaben durch seine eigenen Organe im selbständigen (weisungsfreien) Wirkungsbereich.
- * Das universitäre Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung erläßt eine Satzung, die neben der näheren Organisationsstruktur und der Art der Entscheidungsfindung auch die Studiengebührenordnung und eine Dienst- und Besoldungsordnung für das Personal des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung regelt.
- * Die Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und die finanzielle Gebarung.
- * Die Aufsicht des aufgrund von Vorschlägen des Bundes, des Landes, der Universitäten und aus nicht im Universitätsbereich tätigen Fachleuten aus Wissenschaft und Wirtschaft zusammengesetzten Kuratoriums reicht weiter und umfaßt neben der klassischen Rechnungs- und Haushaltskontrolle auch die Kontrolle der Effizienz des Mitteleinsatzes und die Kontrolle über den Grad der Zielerreichung im Sinne der allgemeinen Planung und Zielvorgaben.
- * Die Organisationsstruktur des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung entspricht insbesondere in den folgenden Bereichen:

Das universitäre Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung wird von einem Präsidium geleitet, dem ein nach demokratischen Prinzipien zusammengesetztes Kollegium mit Richtlinien und Kontrollfunktion gegenübersteht.

Die Einrichtung der Studien- und Forschungszentren sowie allenfalls von Projektgruppen erfolgt nach Maßgabe der Satzung.

Die Infrastruktureinrichtungen werden dem Präsidium zugeordnet.

- * Das universitäre Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung ist Dienstgeber des gesamten am universitären Zentrum für für postgraduale Aus- und Weiterbildung beschäftigten Personals.
- * Entsprechend der Punktation ist ein gewichtiges Maß an Eigenfinanzierung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung vorgesehen. Daher wird dem universitären Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung das Recht eingeräumt, Studiengebühren nach Maßgabe der Studiengebührenordnung einzuheben.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Bereits jetzt werden von der Wissenschaftlichen Landesakademie in Krems eine Reihe von postgradualen Studiengängen angeboten, wobei dem Lehrgang für Betriebswirtschaftslehre und Kommunikation universitärer Charakter gemäß § 40a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zuerkannt wurde. Aus den Angeboten und der Inanspruchnahme dieser Lehrgänge war ersichtlich, daß es einen Bedarf für institutionalisierte postgraduale Studien gibt, der über das bestehende Angebot der Universitäten hinausgeht und auch an einem bestimmten Standort zentriert sein sollte. Aus diesem Grunde wird nunmehr in Krems ein universitäres Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung errichtet. Im Hinblick auf den unterschiedlichen Aufgabenbereich des universitären Zentrums gegenüber den im Universitäts-Organisati-

genannten Universitäten ergab sich die Notwendigkeit einer eigenen Organisation und eines teilweise eigenen Studienrechts. Die Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes sowie des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sowie aller anderen Hochschulgesetze werden in allen jenen Fällen analog heranzuziehen sein, wenn weder aus dem Wortlaut des gegenständlichen Gesetzes noch aus seinem Sinn die Rechtsfrage zweifelsfrei geklärt werden kann.

Zu § 2:

Es ist ausdrücklich festgelegt, daß die am Zentrum eingerichteten Studien nach den Grundsätzen und Zielen des Allgemeinen Studiengesetzes zu erfolgen haben. Die Voraussetzung für die Aufnahme der Studierenden ist der Abschluß eines Universitäts- bzw. Hochschulstudiums oder eine entsprechende berufliche Qualifikation bei jenen Lehrgängen, für deren Zulassung kein abgeschlossenes Hochschulstudium erforderlich ist. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer am universitären Zentrum bedeutet nicht *uno actu* die Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien und Prüfungen im Sinne des AHStG.

Zu § 3:

§ 3 definiert jene Art der Studien, die am Zentrum durchgeführt werden können. Es sind dies neben Hochschulkursen und Hochschullehrgängen im Sinne des § 18 AHStG eine Reihe weiterer im Abs. 2 genannter Studien, die nicht der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen, sondern ein Aufbauprogramm darstellen. Die Durchführung der Studien erfolgt aufgrund der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erlassenden Studienordnungen aufgrund von Studiengesetzen (§ 15 AHStG), aufgrund von Studienversuchen (§ 13 Abs. 5 AHStG) oder aufgrund von internationalen Studienprogrammen (§ 13a AHStG). Im Abs. 3 wird klargestellt, daß Hochschullehrgänge, die am universitären Zentrum absolviert werden, aufgrund des wissenschaftlichen Charakters des Zentrums für Teile von ordentlichen Studien, jedenfalls anrechenbar sind. Von der anrechnenden akademischen Behörde ist zu prüfen, für welche Studien bzw. für welche Teile eines ordentlichen Studiums die Anrechnung erfolgt. Aus dem expliziten Hinweis im § 21 Abs. 3 AHStG auf Hochschullehrgänge für höhere Studien sowie im Hinblick auf die Aufgaben-

stellung des universitären Zentrums wird es sich hiebei primär um die Anrechnung auf Aufbau- und Erweiterungsstudien handeln. Die Regelungen über die Aufnahme bzw. Zulassung von Studierenden an der betreffenden Universität wird dadurch nicht berührt.

Zu § 4:

Das Zentrum ist als juristische Person des öffentlichen Rechts konstruiert und daher ein vom Bund verschiedenes Rechtssubjekt. In diesem Fall sind die Universitäten mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, gleichzeitig die Organisation und das Aufsichtsrecht durch Gesetz bestimmt. Bei dieser Rechtskonstruktion wird der Bundeszuschuß global ausgewiesen. Haushaltsrechtliche Bestimmungen einschließlich Stellenplan des Bundes sind für den autonomen Bereich nicht unmittelbar bindend. Das universitäre Zentrum mit eigener Rechtspersönlichkeit wird als solches jedoch trotzdem eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen haben. Diese gegenüber den Universitäten in der Finanzgebarung weitergehende Autonomie ist im Aufgabenbereich des Zentrums sowie in der Tatsache begründet, daß wesentliche Budgetmittel durch das Land sowie auch beträchtliche Eigenmittel des Zentrums aufgebracht werden.

Zu § 5:

Durch das gegenständliche Bundesgesetz wird das Zentrum bei den in § 5 Abs. 1 genannten Aufgaben ermächtigt, im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig zu werden. Dabei haben die Organe das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Der Instanzenzug endet dabei beim Präsidium, wenn - wie bei der Aufnahme der Studierenden - der Vorsitzende des Kollegiums in erster Instanz tätig war, sowie in Studienangelegenheiten bei der Zentrumsversammlung.

Zu § 6:

Der derzeit in Begutachtung stehende Entwurf zu einem Universitäts-Organisationsgesetz 1993 hat im Sinne einer verbesserten Entscheidungseffizienz, einer klaren Verantwortung sowie einer Interaktion der Organe, diese hinsichtlich ihrer Funktion in strategische und operative Organe unterschieden. Die strategischen Organe sind immer Kollegialorgane mit Richtlinien- und Kontrollfunktion. Als strategische Organe sind im gegenständlichen Gesetz das Kuratorium, das Kollegium und die Zentrumsversammlung vorgesehen. Die operativen Organe sind das Präsidium und die Zentrumsleiter.

Zu § 7:

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt, wobei die Hälfte der Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der Niederösterreichischen Landesregierung oder jener Einrichtungen bestellt wird, die zur Bedeckung des Aufwandes in einem wesentlichen Ausmaß beitragen. Aus der Rechtsstellung des Zentrums als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 4 und der daraus resultierenden Tatsache, daß das Zentrum dem Haushaltsrecht des Bundes nicht unterliegt, ergibt sich als wesentliche Aufgabe des Kuratoriums die Erlassung von Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung und die Veranlassung von Kontrollmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Einhaltung der Hausvorschriften und der Effizienz des Mitteleinsatzes. Ein zentraler Aufgabenbereich des Kuratoriums ist weiters die Beschlußfassung über die allgemeinen Zielvorgaben und Entwicklungspläne sowie im Rahmen der Aufsicht gemäß § 28 die Möglichkeit der Aufhebung von Beschlüssen von Organen des Zentrums, wenn sie in Widerspruch zu den generellen Richtlinien des Kollegiums stehen. Des weiteren ist das Kuratorium mit einer Reihe von Entscheidungen der anderen Organe des Zentrums vor Beschlußfassung zu befassen.

Zu §§ 9 bis 12:

Während im Entwurf zum UOG 1993 das höchste operative Organ ein monokratisches ist, ist es hier das Präsidium - ein kollegiales. Da die Intentionen der Präsidenten und der Vizepräsidenten möglichst kongruent sein sollen, werden diese vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Präsidenten ernannt und endet ihre Amtszeit mit der des Präsidenten. Die Entscheidungen im Präsidium fallen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Diesem obliegt auch die Vertretung des Zentrums nach außen, die Besorgung der laufenden Geschäfte sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Präsidiums. Beschlüsse des Präsidiums oder des Kollegiums, die nach Auffassung des Präsidenten in Widerspruch zu Gesetzen oder Verordnungen oder in Widerspruch zu den Grundsätzen der Haushaltsführung liegen, können von diesem sistiert werden.

Zu §§ 13 bis 15:

Die Mitglieder des Kuratoriums gehören im wesentlichen jenen Gruppen von Universitätsangehörigen an, die auch im derzeit geltenden UOG sowie im in Begutachtung stehenden Gesetzesentwurf zum UOG 1993 in den Kollegialorganen paritätisch vertreten sind. Aus den Mitgliedern des Kollegiums ist ein Vorsitzender zu wählen, dem die im § 14 genannten Agenden obliegen. Dem Kollegium kommt nunmehr nicht nur eine wesentliche Aufgabe bei der Entwicklungsplanung in Lehre und Forschung und der Mitwirkung bei der Studiengestaltung zu, sondern vor allem eine wesentliche rechtsgestaltende Bedeutung durch die Erlassung der Satzung zu. Des weiteren sei die Genehmigung der Vorlage des jährlichen Voranschlags sowie des jährlichen Rechnungsabschlusses sowie die Stellungnahme bei Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten hervorgehoben, sowie die Erlassung von Richtlinien in Studienangelegenheiten und die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide in Studienangelegenheiten.

Zu § 16:

Wichtiges Instrument zur Realisierung der Autonomie ist das Satzungsrecht. Gegenüber dem in Begutachtung stehenden Entwurf zum UOG 1993 wurde der Aktionsradius der Satzung des Zentrums noch um die Dienst- und Besoldungsordnung für das Personal

sowie eine Studiengebührenordnung erweitert. Die Satzung ist eine Verordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

Zu § 17:

In horizontaler Ebene gliedert sich das Zentrum in Studien- und Forschungszentren sowie in Infrastruktureinrichtungen.

Zu §§ 18 bis 21:

Die in den §§ 2 und 3 genannten Aufgaben sind durch die Studien- und Forschungszentren zu erfüllen. Das Zentrum organisiert den Studienbetrieb für fachverwandte Studien und den Forschungsbetrieb innerhalb fachverwandter Disziplinen. Für einzelne bestimmte Studien sowie für bestimmte Forschungsprojekte kann eine Projektgruppe eingerichtet werden.

Zu § 22:

Infrastruktureinrichtungen sind Dienstleistungseinrichtungen, die dem Präsidium unterstellt sind. Die Satzung kann vorsehen, daß bestimmte organisatorische Einheiten jeweils einem Mitglied des Präsidiums unterstellt werden.

Zu § 23:

Während das Personal an Universitäten nach der derzeitigen Rechtslage sowie auch nach dem in Begutachtung stehenden Entwurf des UOG 1993 im öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen bzw. als Angestellte der Universität im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit tätig werden, steht das gesamte Personal des universitären Zentrums in einem Dienst- und Werkvertragsverhältnis zu diesem Zentrum. Auf die Dienstverhältnisse sind das Angestelltengesetz 1921 sowie nach Maßgabe der Satzung die Dienst- und Besoldungsordnung anzuwenden. Habilitationen im Sinne des § 25 UOG bzw. die Verleihung der Lehrbefugnis ist am universitären Zentrum nicht vorgesehen. Am Zentrum tätige Universitätsdozenten sind nach Maßgabe des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes berechtigt, Dissertanten am Zentrum zu betreuen.

Zu § 24:

Der Aufwand des universitären Zentrums wird im wesentlichen aus Beiträgen des Bundes, Beiträgen des Landes Niederösterreich sowie Eigenmitteln des Zentrums gedeckt. Die Beiträge des Bundes und des Landes sind in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes festgelegt. Kosten, die nach dieser Vereinbarung weder dem Bund noch dem Land Niederösterreich zugeordnet werden können, sind aus Eigenmitteln des Zentrums zu finanzieren. Die Studiengebühren für Lehrgänge und Kurse sind unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Durchführung Studien kostendeckend festzulegen. Als Kosten in diesem Sinn gelten die vom jeweiligen Studienangebot abhängigen und damit variablen Lehrgangskosten. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Honorare für zugekaufte Lehrleistungen.

Zu § 25 und 26:

Ebenso wie die Haushaltsführung des Bundes unterliegt die des Zentrums den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Kontrollierbarkeit. Die Gebarung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

Zu §§ 27 und 28:

Die Tätigkeit der Organe des Zentrums unterliegt sowohl der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als auch der Aufsicht des Kuratoriums, wobei dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Rechtsaufsicht und dem Kuratorium die Aufsicht über die Einhaltung von Zielvorgaben, Richtlinien und budgetären Grundsätzen zukommt. Die budgetäre Aufsicht hinsichtlich finanzieller Auswirkungen von Beschlüssen der Organe kann sowohl vom Bund als auch vom Kuratorium wahrgenommen werden.

A U S G A B E N S C H Ä T Z U N G

UNIVERSITÄRES ZENTRUM FÜR POSTGRADUALE AUS- UND WEITERBILDUNG MIT DER BEZEICHNUNG "DONAU-UNIVERSITÄT KREMS"

Das universitäre Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" wird wie folgt finanziert:

Verwaltungspersonal und wissenschaftliches Stammpersonal	Bund
Sachaufwand	Bund
Gebäudebetriebsaufwand	Land
Honorare für Lehrgänge	Studiengebühren

Das Land Niederösterreich stellt das Gebäude unentgeltlich zur Verfügung und finanziert den laufenden Gebäudebetriebsaufwand einschließlich Hauspersonal.

Bei einer Fortführung des Umfangs des derzeitigen Lehrangebots ergeben sich per anno folgende Ausgaben für den Bund:

Personalaufwand	26 Millionen Schilling
Sachaufwand	5 Millionen Schilling
gesamt	31 Millionen Schilling

Dieser Kostenschätzung liegt die Annahme eines Studienangebots an Kursen und Lehrgängen für ca. 500 Studierenden mit jährlichen Studiengebühren zwischen öS 40.000,-- und 60.000,-- pro Student zugrunde. Bei Einrichtung von gebührenfreien ordentlichen Studien (Erweiterungsstudien, Aufbaustudien etc.) erhöhen sich die Kosten für den Bund entsprechend. Die dadurch entstehenden Kosten wären bei Einrichtung von ordentlichen Studien jeweils im Einzelfall anlässlich der Erstellung der Studienordnung zu berechnen.